

24. Kann der im Wechselprozeß aus einem auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten, akzeptierten und mangels Datierung des Akzepts protestierten Wechsel rechtskräftig unter Vorbehalt der Rechte zur Zahlung verurteilte Indossant im Nachverfahren in der Berufungsinstanz einwenden, daß der Protest mangels Datierung des Akzepts ungültig sei?

W.D. Art. 4 Nr. 8. Artt. 20. 91.

B.P.D. §§ 597. 598. 599. 600.

I. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1905 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Bl.).
Rep. I. 317/05.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger klagte im Wechselprozeß gegen den Beklagten auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten aus einem Wechsel, den F. L. Sch. auf Th. S. in Eckernförde, zahlbar bei F. L. Sch. in Eckernförde, an eigene Order zahlbar 30 Tage nach Sicht, gezogen, und den der Bezogene ohne Datierung des Akzepts akzeptiert hatte. Der Wechsel war in blanco vom Aussteller, dem Beklagten, und an letzter Stelle von dem Kläger indossiert, am ^{16. April}~~18. April~~ 1904 auf Ansuchen der Holsten Bank Neumünster gegen S. zur Datierung des Akzepts in Hamburg in der Wohnung des Bezogenen ohne Erfolg protestiert und am 18. Mai 1904 auf Ansuchen derselben Bank im Geschäftslokal der Firma F. L. Sch. in Eckernförde gegen S. mangels Zahlung in den Wind protestiert, nachdem die Polizeibehörde die Auskunft erteilt hatte, daß Sch. in Eckernförde keine Wohnung habe. Der Kläger hatte den Wechsel im Regreßwege eingelöst.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, wurde aber unter Vorbehalt der Rechte nach dem Klagantrage rechtskräftig verurteilt.

Im Nachverfahren beantragte der Beklagte, unter Aufhebung des Wechselurteils die Klage abzuweisen; der erste Richter hielt aber das Wechselurteil ohne Vorbehalt aufrecht.

Der Beklagte legte Berufung ein und machte nunmehr an erster Stelle geltend, der Wechsel habe nach Art. 91 W.D. in Eckernförde, dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Bezogenen, nicht, wie geschehen, in Hamburg, zur Datierung des Akzepts präsentiert werden müssen; der Protest sei deshalb ungültig, und nach Artt. 19. 20 W.D. der Regreßanspruch verloren.

Der Berufungsrichter verwarf den aus dem Mangel des Protestes wegen Nichtdatierung des Akzepts erhobenen Einwand und machte die Entscheidung von der Ableistung eines dem Kläger auferlegten Eides abhängig.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision rügt, ohne Angriffe gegen die Entscheidung in der Sache selbst zu erheben, nur, daß der Berufungsrichter es ab-

gelehnt habe, auf die Prüfung des aus dem Mangel des Protestes wegen Nichtdatierung des Akzepts erhobenen Einwandes einzugehen.

Dieser Protest war nach Art. 20 W.O. zur Vermeidung des Verlustes des wechselfähigen Anspruchs gegen den Beklagten als Indossant des Wechsels binnen zwei Jahren nach der Ausstellung des Wechsels zu erheben. Nach Art. 4 Nr. 8 W.O. gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort Eternförde als Wohnort des Bezogenen. Nach Art. 91 W.O. war der Protest grundsätzlich in der Wohnung des Bezogenen in Eternförde zu erheben. Erhoben ist er in der Wohnung des Bezogenen in Hamburg, wohin der Bezogene, wie im Protest festgestellt, verzogen war. Es ist die Ansicht aufgestellt worden, daß mit Rücksicht auf die Natur der Handlung der Datierung des Akzepts die Protesterhebung im wirklichen Wohnorte des Bezogenen nicht unzulässig sei.¹ Ob dem beizutreten, und ob der Richter im Wechselprozeß davon ausgegangen ist, kann dahingestellt bleiben. Der Beklagte hat im Wechselprozeß die Ungültigkeit des Protestes nicht gerügt. Der Richter im Wechselprozeß hatte die Gültigkeit des Protestes von Amts wegen zu prüfen, da nach Art. 20 W.O. davon der Bestand des im Wechselprozeß geltend gemachten Wechselregreßanspruchs abhing. Es muß angenommen werden, daß der Richter diese Prüfung hat eintreten lassen. Durch das rechtskräftige Wechselurteil ist, wenn die Rechtskraft des Wechselurteils überhaupt eine Bedeutung haben soll, rechtskräftig festgestellt, daß der Wechselanspruch nach Wechsel und Protest rechtlich begründet ist, besteht und liquid ist. Der Richter im Wechselprozeß hat durch das Wechselurteil von selbst über die Gültigkeit des Protestes dadurch entschieden, daß er den Wechselanspruch zugesprochen hat. Daß er in den Gründen seines Urteils sich über die Gültigkeit des Protestes, die nicht bemängelt war, nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, ändert daran nichts, da er die Gültigkeit des Protestes von Amts wegen zu prüfen hatte. Hätte er sich darüber ausdrücklich ausgesprochen, so würde kein Zweifel darüber aufkommen können, daß der in seinem Urteil gemäß § 599 B.P.O. ausgesprochene Vorbehalt der Rechte sich auf den Einwand der Ungültigkeit des Protestes nicht bezog, und der Einwand, nachdem das Wechselurteil rechtskräftig ge-

¹ Rehbefn, W.O. S. 156 unter 9a.

worden, im Nachverfahren nicht wieder vorgebracht werden konnte. Diesem ausdrücklichen Ausspruch steht der in dem Wechselurteil enthaltene stillschweigende Ausspruch gleich. Nach § 600 B.P.D. bleibt der Rechtsstreit bei Vorbehalt der Rechte im ordentlichen Verfahren anhängig, aber doch nur insoweit, als er nicht rechtskräftig entschieden ist (§§ 597. 598. 599 B.P.D.). In das Nachverfahren gelangt nur, was nicht rechtskräftig abgemacht ist.

Darauf beruhte für das frühere Wechselseparatum das Urteil des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts in dessen Entsch. Bd. 15 S. 103, wo daraus abgeleitet ist, daß das rechtskräftige Wechseljudikat für das Separatum die Gültigkeit des Wechsels unanfechtbar feststelle. Auf der gleichen Auffassung beruht das Urteil des Reichsgerichts vom 18. März 1902, Rep. VI. 435/01 und im wesentlichen auch das Urteil vom 16. März 1895, Rep. I. 431/94.“ . . .